

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtge-
meinde Ferlach, der Marktgemeinde Feistritz/Ros., der
Marktgemeinde Poggersdorf, der Marktgemeinde
Nötsch, der Gemeinde Himmelberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtge-
meinde Feldkirchen (vereinfachtes Verfahren)

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Be-
bauungsplanung in der Marktgemeinde Seeboden

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanver-
fahren der Stadtgemeinde Völkermarkt

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde
Krumpendorf

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Markt-
gemeinde Seeboden

Gefahrenzonenplan Draschitzbach-Unterlauf

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmi-
gung des Teilbebauungsplanes „Millstätter See Süd-
ufer – Bereich Schlossvilla“

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Hermagor: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Verkehrsverbund Kärnten GesmbH: Ossiacher See –
Gegendtal

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-
gesellschaft Kärnten GesmbH: Reconstructing AS
9500 Villach, Neue Heimat 12, 14, 16, 2. Baustufe

Kärntnerland Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft
reg. GenmbH: Bvh. Bau 3138 – Villach, Lindenweg 6
– Professionistenarbeiten

Bundesimmobiliengesellschaft mbH: Sanierung Wohn-
und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 –
WDVS Fassadensanierung;
Sanierung Wohn- und Bürohaus, 9620 Hermagor,
Hauptstraße 42 – Baumeisterarbeiten Tiefbau

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie (nach der Ärzteausbildungsordnung 2015)

Reinigungskräfte (m/w) in Voll- und Teilzeitbeschäftigung
Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Röntgenassistentin/Röntgenassistent

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. September 2019, Zl. 03-Ro-26-1/15-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 3. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2014 eine Teilfläche von ca. 2.620 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 519/1, KG Kappel, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Feistritz im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. September 2018, Zl. 03-Ro-22-1/11-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 18. Juli 2018 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kropiunig-Areal – 2. Revision“, mit welchem der Flächenwidmungsplan abgeändert wurde, als die

Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Kropiunig-Areal – 2. Revision“ vom 18. Juli 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Poggersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. September 2018, Zl. 03-Ro-88-1/7-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 20. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

11/2016 eine Teilfläche von ca. 2.424 m² aus den als Bauland-Gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstücken Nr. .34 und 695, je KG Pubersdorf, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

12/2016 eine Teilfläche von ca. 962 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 695 und 701, je KG Pubersdorf, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1/2017 eine Teilfläche von ca. 4.187 m² aus dem als Bauland-Sondergebiet – Kläranlage und Bauhof festgelegten Grundstück Nr. 699, KG Pubersdorf, in Grünland-Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2017 eine Teilfläche von ca. 2.200 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1204, KG Leibsdorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2017 eine Teilfläche von ca. 1.523 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1681/1, KG Windisch St. Michael, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2017 eine Teilfläche von ca. 800 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1693/2, KG Windisch St. Michael, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

11/2017 eine Teilfläche von ca. 2.820 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. .71 und 1681/2, je KG Windisch St. Michael, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

1/2018 eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 405/2, KG Pubersdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. September 2018, Zl. 03-Ro-83-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 25. April 2018 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung „Gewerbegebiet Nötsch Südwest III“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

3a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 2005 und 2006, KG Saak, im Ausmaß von 7.477 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

3b/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 2006, 2027 und 2029, KG Saak, im Ausmaß von 6.810 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Sondergebiet gewerbliche Emissionsschutzbauten mit dem Vorbehalt: nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995)

3c/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 2005, 2006 und 2007, KG Saak, im Ausmaß von 1.635 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

3d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2030/1, KG Saak, im Ausmaß von 921 m² von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbegebiet Nötsch Südwest III“ vom 25. April 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Himmelberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. September 2018, Zl. 03-Ro-49-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 10. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 444/2 und 441/1, KG Zedlitzberg, im Ausmaß von 507 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 490/1, KG Zedlitzberg, im Ausmaß von 98 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 441/1, KG Zedlitzberg, im Ausmaß von 477 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 617/1, KG Pichlern, im Ausmaß von 1.357 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K - GplG 1995),

3a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 109/1, KG Pichlern, im Ausmaß von 819 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

3b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 109/1, KG Pichlern, im Ausmaß von 37 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten hat mit Beschluss vom 26. Juli 018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

12/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 332/3 und 333, KG Klein St. Veit, im Ausmaß von 1.010 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und
Bauungsplanung in der Marktgemeinde Seeboden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. September 2018, Zl. 03-Ro-111-1/12-2018, die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am 29. Mai 2018 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung „Lieseregg 1 (1. Revision)“, mit welcher die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am 1. Oktober 2015 beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 16. Februar 2016, Zl. 03-Ro-111-1/4-2016, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung „Lieseregg 1“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integriertes Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanverfahren
der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. September 2018, Zl. 03Ro-125-1/28-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 19. April 2018 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ehemalige Klosteranlage“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

28a/2017 eine Fläche von ca. 4.060 m² aus den als Bauland-Sonderwidmung Stift Klosteranlage festgelegten Grundstücken Nr. 363/1 und 360 (neu: 360/1), KG Völkermarkt, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ II (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

28b/2017 eine Fläche von ca. 5.088 m² aus den als Bauland-Sonderwidmung Stift Klosteranlage festgelegten Grundstücken Nr. 363/1 und 360 (neu: 363/1), KG Völkermarkt, in Bauland-Geschäftsgebiet – Nutzung soziale Einrichtung (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 1.300 m²

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Ehemalige Klosteranlage“ vom 19. April 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A14 auf dem Grundstück Nr. 137/6, KG Drasing, im Ausmaß von 891 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Seeboden**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden hat mit Beschluss vom 26. Juli 2018 die Verordnung vom 21. Juli 2011, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 1655/7, KG Treffling, im Ausmaß von 490 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Gefahrenzonenplan Draschitzbach-Unterlauf

Der Gefahrenzonenplan für den Draschitzbach-Unterlauf in der Gemeinde Feistritz/Gail - im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung - wird in der Zeit von Freitag, 21. September 2018 bis Donnerstag, 18. Oktober 2018 in der Gemeinde Feistritz/Gail und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor, Eggerstraße 26, 9620 Hermagor während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Hermagor, am 17. September 2018

Für den Landeshauptmann:
Dipl.-Ing. Hannes P o g l i t s c h

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 13. August 2018, Zahl: SP15-RO-440/2018 (003/2018), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau am 26. Juni 2018 beschlossenen Teilbebauungsplan „Millstätter See Südufer – Bereich Schlossvilla“, betreffend die Grundstücke Nr. 378/2, 378/3, 378/4, 378/5, 378/6, 378/7, 378/8, 384/3, 381/1, 382/1, 382/2, 382/3, 382/4, 382/5, 382/6, 382/7, 396/3, .21, .26 und 438/1, alle KG Großegg, genehmigt.

Gleichzeitig wird der bisher geltende Teilbebauungsplan „Millstätter See Südufer – Bereich Schlossvilla“, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 12. April 2010, Zahl: SP15-RO-297/2008 (004/2010), außer Kraft gesetzt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 16 Gb 73102 Bruggen, bestehend aus den Grundstücken 731/1, 732/2 und 785/3, im Ausmaß von 9.875 m² und der Liegenschaft EZ 302 Gb 73102 Bruggen, bestehend aus den Grundstücken 784/1 und 784/2, im Ausmaß von 8.944 m², zum Kaufpreis von € 379.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 66 Gb 73104 Draßnitz, bestehend aus den Waldgrundstücken 345/3 und 345/4, im Ausmaß von 5.757 m², zum Kaufpreis von € 3.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .114/1, 693, 686 und .113 KG 73011 Oberdorf, einliegend in der EZ 24 Gb 73011 Oberdorf, im Ausmaß von 2,9770 ha, samt der darauf befindlichen Almhütte Pölla 10 samt Nebengebäude, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 199 (Baufl. Landw) KG 73209 Millstatt, einliegend in der EZ 523 Gb 73209 Millstatt, im Ausmaß von 1.429 m², zum Kaufpreis von € 11.432,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Waldgrundstückes 811, einliegend in der EZ 7 KG 73105 Draßnitzdorf, im Ausmaß von 3.956 m², zum Kaufpreis von € 6.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 233 Gb 73302 Flattach, bestehend aus dem Grundstück 104, im Ausmaß von 3.140 m², mit welchem ein Wasserentnahmerecht am Reisgrabenbach verbunden ist, zum Kaufpreis von € 20.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Almgrundstücke 502 und 503, einliegend in der EZ 31 KG 73203 Kaning, im Ausmaß von 7,0912 ha und der Grundstücke 506 und 514/2, einliegend in der EZ 76 KG 73203 Kaning, im Ausmaß von 8,6461 ha, zum Kaufpreis von € 175.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Almgrundstücke 586 und 587, einliegend in der EZ 117 KG 73203 Kaning, im Ausmaß von 2,6669 ha, zum Kaufpreis von € 20.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus Brandner

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaften EZ 43, im Ausmaß von 3,7187 ha und EZ 89, im Ausmaß von 10,0802 ha, je GB 73509 Reintal, sowie den Hälfteanteil an der Liegenschaft EZ 98 Gb 73509 Reintal, samt den darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Zwischenbergen 4, zum Kaufpreis von € 365.000,-, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des neu gebildeten Grundstückes 645/1 KG 73104 Draßnitz, einliegend in der EZ 40 Gb 73103 Dellach im Drautal, im Ausmaß von 5.095 m², zum Kaufpreis von € 14.000,-, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 1020 (Wald) und 1040 (Landw), einliegend in der EZ 199 KG 73009 Gerlamoos, im Ausmaß von 1,6756 ha, zum Kaufpreis von € 49.364,80, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

- a) der Grundstücke .38 und 396 im Ausmaß von 1,4734 ha aus EZ 22 KG Liesing;
 - b) der Liegenschaft EZ 22 KG Liesing mit den Grundstücken .35/4, 358, 359 und 372/1 im Ausmaß von 2,7873 ha;
 - c) der Liegenschaft EZ 42 KG Luggau im Ausmaß von 5,1207 ha;
 - d) der Grundstücke 727 und 730 im Ausmaß von 5.575 m² der EZ 99 KG Vorderberg;
- bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 17. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:
Der Vorsitzende:
Dr. P a n s i

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Verkehrsverbund Kärnten GesmbH
Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Auftragsbekanntmachung
 Dokument-ID: 59010-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 Verkehrsverbund Kärnten GesmbH
 Postanschrift: Bahnhofplatz 5, Klagenfurt am Wörthersee
 Postleitzahl: 9020
 Österreich
 Kontaktstelle(n): Abteilung Recht & Vergabe
 Telefon: +43 4635461822
 E-Mail: gudrun.kartnig@vkgmbh.at
 Hauptadresse: <http://www.kaerntner-linien.at>
 Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/59010>
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
 elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/59010>
 Abschnitt II: Gegenstand
 Bezeichnung des Auftrags: Ossiacher See - Gegendtal
 Referenznummer der Bekanntmachung:
 Art des Auftrags: Dienstleistungen
 Kurze Beschreibung: Ossiacher See - Gegendtal - Vergabe einer Dienstleistungskonzession im Sinne der VO (EG) 1370/2007, nach einem dem Modell eines Realisierungswettbewerbs ähnlichen Verfahren, es gilt jedoch als ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen i.d.j.g.F. ausgeschlossen ist. Es handelt sich somit um ein Sonderverfahren sui generis. Die Verwendung des Formulars dieser Bekanntmachung soll der Transparenz dienen. Keinesfalls darf dadurch angenommen werden, dass das Verfahren dem BVerG unterliegt und auch nicht dem Bundesvergabegesetz Konzessionen i.d.j.g.F.
 Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
 Abschnitt II.2: Beschreibung
 Hauptort der Ausführung: Kärnten
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
 Laufzeit in Monaten
 Laufzeit: 96
 II.2.14 Zusätzliche Angaben
 Das Vergabeverfahren wird als zweistufiges Verfahren nach einem dem Modell eines Realisierungswettbewerbs ähnlichen Verfahren durchgeführt. Es gilt jedoch als ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen i.d.j.g.F. ausgeschlossen ist.
 Abschnitt IV: Verfahren
 IV.1 Beschreibung
 Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
 Beschleunigtes Verfahren: nein
 IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 29. Oktober 2018, 13.00 Uhr
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.3 Zusätzliche Angaben:
 Ausschließlich die erste Verfahrensstufe erfolgt elektronisch.
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 12. September 2018
 Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2018

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.
 Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten:
 Reconstructing AS 9500 Villach, Neue Heimat 12, 14, 16, 2. Baustufe, 3 Wohnhäuser mit 61 Wohnungen + Tiefgarage. EZ 485, KG 75446 Seebach
 EZ 2140 und 2141, KG 75454 Villach
 Parz.Nr. laut Baubescheid vom 29. August 2018
 Erfüllungsort: 9500 Villach
 Erfüllungszeitraum: Ende 2018/Anfang 2019 - Sommer 2021
 Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben. Baumeisterarbeiten; Heizungen/Sanitärinstallationen; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler/Schwarzdecker; Bauschlosser; Kunststofffenster; Zimmermann; Alu-Schlosser/Portalbau; VWS-Arbeiten; Maler; Bodenleger; Fliesenleger; Bautischler; Aufzugsanlage; Sonnenschutz
 Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab Freitag, den 21. September 2018, 9.00 Uhr, unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.
 Die Anbote sind bis 15. Oktober 2018, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.
 Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.
 Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.
 Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2018

Die Geschäftsführung:
 Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Kärntnerland
Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft reg.GenmbH
Bahnhofstraße 38c, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die „Kärntnerland“ schreibt für das Bauvorhaben Bau 3138 – Villach, Lindenweg 6, 59 Wohneinheiten + Tiefgarage die Professionistenarbeiten wie folgt aus:
 1. Baumeisterarbeiten; 2. Schwarzdecker- und Bauspenglerarbeiten (Foliendach); 3. Schwarzdeckerarbeiten bituminöse Abdichtungen (TG); 4. Bautischlerarbeiten inkl. Schließenanlage; 5. Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff; 6. Pfosten-Riegel-Fassade + Metallfenster (Glas/Metall); 7. Bauschlosserarbeiten; 8. Bodenlegerarbeiten (Parkett); 9. Fliesenlegerarbeiten; 10. Malerarbeiten; 11. Elektroinstallationen; 12. Sanitärinstallationen; 13. Heizungsinstallationen; 14. Sonnenschutz – Innenjalousien/Außenjalousien; 15. Aufzugsanlage; 16. Gärtneryische Gestaltung
 Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen bis spätestens Freitag, den 5. Oktober 2018 schriftlich, mit Angabe der E-Mail – Adresse, bei der „Kärntnerland“ bestellen (Fax: 0463/513068 DW 20, E-Mail: office@kaerntnerland-gbv.at).

Die bestellten Angebote werden ab Montag, den 8. Oktober 2018 per E-Mail zugesandt.

Die Angebote sind bis Dienstag, den 30. Oktober 2018 um 13.00 Uhr in einem verschlossenen Kuvert, welches mit der Aufschrift „Bauvorhaben 3138 – Villach, Lindenweg 6, 59 Wohneinheitenarbeiten zu versehen ist, im Büro der „Kärntnerland“, 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 38c abzugeben. Unvollständige bzw. verspätet einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Der Abgabezeitpunkt gilt auch für die Postsendungen; daher rechtzeitige Aufgabe.

Die Anbotseröffnung findet am Dienstag, den 30. Oktober 2018 um 14.00 Uhr im Büro der „Kärntnerland“, 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 38c statt.

In die Pläne kann im bauleitenden Büro Architekt Dipl.-Ing. Egbert Laggner, 9751 Sachsenburg, Aichholzstraße 34, Einsicht genommen werden.

Über das Ergebnis der öffentlichen Anbotseröffnung werden ausnahmslos weder schriftlich noch telefonisch noch mittels Telefax Auskünfte erteilt. Es besteht jedoch die Möglichkeit an der Anbotseröffnung teilzunehmen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. September 2018

Der Obmann:
RegR Michael K r a l l

Der Obmannstv.:
Dir. Herbert I s a k

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - WDVS Fassadensanierung; Beschreibung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - WDVS Fassadensanierung; Erfüllungsort: 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 (AT212); Laufzeit bis: 2. Oktober 2018; L-656849-8914;

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2018

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - Baumeisterarbeiten Tiefbau; Beschreibung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - Baumeisterarbeiten Tiefbau; Erfüllungsort: 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 (AT212); Laufzeit bis: 2. Oktober 2018; L-656939-8914;

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2018

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im August 2018

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat August 2018 vorläufig 104,9 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 2,2%, im Vergleich zum Juli 2018 (104,9 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise gleichgeblieben.

Der Index ohne Saisonwaren verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 0,1% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,1% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Juli 2018 -2,1%, gegenüber dem August 2017 errechnet sich eine Veränderung um 2,1%.


Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für "Verkehr" mit 4,1% am stärksten, gefolgt von „Alkohol, Getränke und Tabak“ mit 4 %, sowie "Restaurants und Hotels" mit 3,1%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	August Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	116,1
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	127,1
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	140,6
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	147,9
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	193,4
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	300,6
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	527,6
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	672,3
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	674,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	111,2
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	123,2
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	135,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	139,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	145,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	194,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	323,0

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat August 2018 wurden am Montag, dem 17. September 2018 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---